

## Richtlinie zur Verteilung der Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

**Vom 4. April 2008**

(ABl. EKD 2008 S. 137)

zuletzt geändert am 31. August 2012 (ABl. EKD 2012, S. 358)

Lfd.Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABl. EKD	Paragrafen	Art der Ände- rung
1	Beschluss	3.9.2010	2010 S. 278	Präambel Ziffer 2 Satz 2	Satz 3 Angabe er- setzt
2	Beschluss	31.8.2012	2012 S. 358	Ziffer 2 Satz 6 Ziffer 2 Satz 2	gestrichen Angabe er- setzt

Gemäß Artikel 9 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland hat der Rat der EKD die nachstehende Richtlinie zur Verteilung der Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen:

Präambel: <sup>1</sup>Das Steueraufkommen nach § 51a Absatz 2c EStG wird den Kirchen, in deren Gebiet das Betriebsstättenfinanzamt der auszahlenden Stellen liegt, zugeführt. <sup>2</sup>Es ist auf die Kirchen zu verteilen, in denen der Steuerpflichtige Mitglied ist (Territorialitäts- und Rechtsprinzip). <sup>3</sup>Die nachstehende Richtlinie definiert für den Übergangszeitraum einen Verteilungsschlüssel.

1. Kirchensteuer im Sinne dieser Richtlinie ist die auf Kapitalerträge erhobene Kirchensteuer nach § 51a Absatz 2b und 2c EStG.
2. <sup>1</sup>Das Kirchensteuer-Soll ist der Anteil jeder Gliedkirche am Gesamtaufkommen aller Gliedkirchen nach § 51a Absatz 2c EStG (Einbehalt durch die auszahlende Stelle). <sup>2</sup>Der Anteil der einzelnen Gliedkirchen ergibt sich aus dem dreijährigen Durchschnitt des Aufkommens der veranlagten Kirchensteuer der Jahre 2009–2011. <sup>3</sup>Das Aufkommen wird dem Kirchenamt der EKD im Rahmen der Kirchensteuerstatistik von den Gliedkirchen mitgeteilt. <sup>4</sup>Maßgebend ist die Tabelle 1 »Kircheneinkommensteuer« der Arbeitstabellen. <sup>5</sup>Der Anteil der Evangelischen Kirche Anhalts ist in dem der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen enthalten; die Aufteilung erfolgt

nach den bilateralen Vereinbarungen. <sup>6</sup> Die Summe der Soll-Anteile der einzelnen Gliedkirchen ergibt das Gesamt-Soll.

3. <sup>1</sup>Das Kirchensteuer-Ist setzt sich aus den Beträgen zusammen, die der zentralen Stelle, dem Kirchenamt der EKD, für die Gliedkirchen nach Mitteilung der Finanzbehörden als Kirchensteuer für das Kalenderjahr zugeflossen sind. <sup>2</sup>Die Summe der Kirchensteuer aller Gliedkirchen ist das Gesamt-Ist.
4. <sup>1</sup>Jede Gliedkirche erhält für jeden Abrechnungs-/Kapitalertragsteueranmeldungszeitraum den Anteil am Gesamt-Ist, der ihrem Anteilssatz am Kirchensteuer-Soll entspricht. <sup>2</sup>Die Verteilung hat unverzüglich nach Eingang des Kirchensteueraufkommens zu erfolgen. <sup>3</sup>Anfallende Zinsen sind entsprechend dem Anteil am Kirchensteuer-Soll zu verteilen.
5. <sup>1</sup>Das Kirchenamt der EKD verteilt das eingehende Kirchensteuer-Ist nach Maßgabe des Kirchensteuer-Soll auf die Gliedkirchen.<sup>2</sup> Die erstmalige Verteilung erfolgt nach der Festlegung des Anteils (Nr. 2. Satz 6).
6. <sup>1</sup>Die Steuerkommission der EKD prüft die Verteilung.<sup>2</sup> Die von ihr getroffenen Entscheidungen sind verbindlich.
7. <sup>1</sup>Das Kirchenamt der EKD wird ermächtigt, mit dem Verband der Diözesen Deutschlands die Ergebnisse der Ist- und Soll-Ermittlungen auszutauschen und einen (gemeinsamen) Auswertungsvergleich durchzuführen. <sup>2</sup>Sie wird ferner ermächtigt, bei sich ergebenden Änderungen der Abführung von staatlicher Seite das Verteilungsverfahren (außer der feststehenden Soll-Anteile) im Einvernehmen mit der Steuerkommission der EKD entsprechend anzupassen.
8. <sup>1</sup>Diese Richtlinien tritt am 1.1.2009 in Kraft. <sup>2</sup>Sie ist im Amtsblatt der EKD zu veröffentlichen.